

BERICHT DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ
ZUR PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG
AN DEN NATIONALEN NORMENKONTROLLRAT

zu NKR-Nr. 3056

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im
Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Inhaltsverzeichnis

A. Anlass des Berichts.....	4
B. Einleitung	4
C. Erfahrungen und Best Practices	7
I. Vernetzung - Austausch von Erfahrungen.....	7
1. Austausch innerhalb der Bundesländer	7
2. Bundesweiter Austausch.....	7
a) Best Practices im Opferschutz – Gesprächskreis zum Austausch im BMJV.....	7
b) Länderübergreifende Koordinierungstreffen	8
c) Vernetzungstreffen des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung (BPP).....	8
II. Praktische Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung	9
1. Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Praxis.....	9
a) Resonanz aus den Verbänden.....	9
b) Erfahrungen mit der Anwendung durch die Justiz	10
2. Öffentlichkeitsarbeit	11
a) Bund	11
b) Länder	12
3. Weitere Best Practices	13
4. Bisher ergangene Rechtsprechung (Auszug)	14
a) Keine psychosoziale Prozessbegleitung für Angehörige Getöteter	15
b) Rückwirkende Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung.....	15
c) § 6 Satz 1 Nummer 3 PsychPbG nicht für Nachbetreuung nach Rechtskraft.....	16
III. Entwicklung der Beiordnungszahlen seit 2017.....	17
1. Beiordnungszahlen des Statistischen Bundesamts für die Jahre 2017 bis 2019	17
2. Abfrage des BMJV bei den Ländern	18
3. Vergleich und mögliche Ursachen für Abweichungen.....	19
IV. Erfüllungsaufwand (Destatis)	21
V. Ermittlung von gesetzgeberischem Handlungsbedarf	23
1. Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten	25
2. Besondere Schutzbedürftigkeit – (teilweise) verzichtbar oder konkretisierbar?	25
3. Beiordnungsmöglichkeit für Verletzte häuslicher Gewalt	27
4. Terminsbenachrichtigung für psychosoziale Prozessbegleiter	29
5. Vergütung	29
a) Bestehende Regelungen zur Vergütung im PsychPbG	29
b) Besondere Vergütungsregelungen in den Ländern	30
aa) Öffnungsklausel (§ 10 PsychPbG)	30

bb) Bestehende besondere (Länder-)Vergütungsregelungen.....	30
c) Forderungen nach Änderungen der Vergütungsregelungen.....	31
aa) Klarere Regelung zur Entstehung der „dritten Stufe“ der Vergütung	32
bb) Nachträgliche Beiordnungsmöglichkeit	33
cc) Besondere Auslagen (Fahrkosten bei weiten Entfernungen, Dolmetscherkosten).....	34
D. Ergebnisse, Zusammenfassung.....	35

Anlagen:

- Aufstellung „Ländernormen zur psychosozialen Prozessbegleitung“
- vom BfJ erstellte Tabellen zu den Beiordnungszahlen der psychosozialen Prozessbegleitung für 2017, 2018 und 2019 nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts
- Tabelle zum Vergleich der Beiordnungszahlen BfJ/Statistisches Bundesamt-Länder
- Unterlagen zum Erfüllungsaufwand (Destatis):
Excel-Tabelle „Gesamtbericht_RV_3056_BMJV“ mit Leseanleitung

A. Anlass des Berichts

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 15. April 2015)¹ hatte die Bundesregierung vorgeschlagen, die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren in § 406g der Strafprozessordnung (StPO) zu regeln.

Wegen der nicht ausreichenden Datengrundlagen war eine bundesweite Hochrechnung zu den voraussichtlichen Fallzahlen der Beiordnung von psychosozialen Prozessbegleitungen nach § 406g StPO nicht möglich. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) bedauerte dies in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Deshalb hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) dem NKR zugesichert, ihm drei Jahre nach Inkrafttreten der Normen zur psychosozialen Prozessbegleitung einen Erfahrungsbericht zukommen zu lassen.² Dieser soll – neben Darstellungen zur Empirie der Fallzahlen, die zur Abschätzung des Erfüllungsaufwandes der neu eingeführten Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung von Bedeutung sind – über Erfahrungen und gegebenenfalls best-practice-Beispiele berichten, die im Rahmen des bestehenden Bund-Länder-Gesprächskreises „Opferschutzrechte“ ausgetauscht werden.

B. Einleitung

Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015³ eingeführt. Die Regelung in § 406g StPO sowie das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) nebst der dazu getroffenen Gebührenregelung in Nummern 3150 bis 3152 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG) sind nach Artikel 5 des 3. Opferrechtsreformgesetzes am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009⁴ hatte die von bestimmten Opferschutzverbänden bereits zuvor praktizierte psychosoziale Prozessbegleitung zwar als Institut schon

¹ BT-Drs. 18/4621

² Siehe Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz, NKR-Nr. 3056, BT-Drs. 18/4621, S. 42)

³ BGBl. 2015 I S. 2525

⁴ BGBl. 2009 I S. 2280 - 2285

Eingang in die Strafprozessordnung gefunden.⁵ Ein gesetzlicher Anspruch war jedoch nicht geregelt; insbesondere fehlte es auch noch an einheitlichen Standards. Im Auftrag der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder⁶ erarbeitete eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe die „Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung“. Diese Qualitätsstandards wurden von der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 beschlossen. An ihnen orientiert sich das gesetzliche Leitbild der psychosozialen Prozessbegleitung, das in den Regelungen des 3. Opferrechtsreformgesetzes seinen Ausdruck gefunden hat. Die Regelungen dienen zugleich der Bereitstellung eines Opferunterstützungsdienstes im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Opferschutzrichtlinie⁷ mit dem Ziel emotionaler und psychologischer Unterstützung (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Opferschutzrichtlinie). Sie sind von der Überzeugung getragen, dass psychosoziale Prozessbegleitung zwar in erster Linie zum Abbau von Belastungen und Ängsten des Verletzten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren dient, zugleich aber auch von erheblichem Nutzen für die Justiz ist, weil die Aussagetüchtigkeit der Zeuginnen und Zeugen durch ihre Stabilisierung steigt.⁸

Psychosoziale Prozessbegleitung ist nach § 2 Absatz 1 PsychPbG eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte während des gesamten Strafverfahrens, also vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die Betreuung und Unterstützung durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Sie stellt eine Ergänzung zu den Angeboten der Opfer- und Zeugenbetreuung dar. Die Hilfen, die seitens der psychosozialen Prozessbegleitung angeboten werden, sind auf den individuellen Fall abgestimmt und orientieren sich an den Bedürfnissen der Betroffenen. Neben der Begleitung zu Vernehmungen bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht, der Information zu den praktischen Verfahrensabläufen und der Verschaffung von Orientierung hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten vor einer Hauptverhandlung kann die Unterstützung auch darin bestehen, Informationen oder Hilfestellung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu geben oder geeignete Therapien oder psychologische Beratungsstellen zu vermitteln. Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt

⁵ In § 406h Nr. 5 StPO a. F. hieß es:

„Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406g folgenden Befugnisse und insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass sie (...) 5. Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.“

⁶ Siehe Ziffer 3 des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13. und 14. Juni 2012 in Wiesbaden zu TOP II.6.

⁷ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

⁸ BT-Drs. 18/4621 S. 19, 29

von der Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 PsychPbG).

An die Anbietenden der psychosozialen Prozessbegleitung werden hohe, in § 3 PsychPbG genannte Anforderungen gestellt. So müssen psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein. Für die fachliche Qualifikation ist ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche sowie der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter erforderlich. Nach § 3 Absatz 2 PsychPbG muss die psychosoziale Prozessbegleitung zudem praktische Berufserfahrung in einem der unter Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche haben.

Während § 406g StPO das Recht von Verletzten auf Beistand durch eine psychosoziale Prozessbegleitung bundeseinheitlich verankert und im PsychPbG die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung und die Anforderungen an die Qualifikation und Vergütung festgesetzt werden, obliegt die Umsetzung im Einzelnen den Bundesländern, die zu diesem Zweck Ausführungsgesetze und Verordnungen erlassen haben⁹.

Die Vorschriften zur psychosozialen Prozessbegleitung sind von hoher Bedeutung für den Opferschutz im Strafverfahren. Nebenklageberechtigte Verletzte bestimmter schwerer Straftaten, insbesondere minderjährige Opfer von Sexualstraftaten, haben seit 2017 damit neben der bereits geregelten juristischen Unterstützung durch einen Anwaltsbeistand auch einen gesetzlichen Anspruch auf für sie kostenfreie psychosoziale Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte. Die psychosoziale Prozessbegleitung hat sich – so der Beschluss der Justizministerkonferenz vom 7. November 2019¹⁰ – inzwischen als „wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten“ etabliert. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigten ihre Auffassung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiges Hilfsangebot für Opfer schwerer Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, darstelle, auf ihrer Herbstkonferenz vom 26./27. November 2020.¹¹

⁹ Siehe dazu im Einzelnen die anliegende Aufstellung „Ländernormen zur psychosozialen Prozessbegleitung“ mit Fundstellen

¹⁰ Feststellung der Justizministerkonferenz vom 7. November 2019 zu TOP II. 10 Verbesserter Opferschutz durch Erweiterung der psychosozialen Prozessbegleitung unter Ziffer 1

¹¹ Beschluss der Justizministerkonferenz vom 26./27. November 2020 zu TOP II. 4 Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung unter Ziffer 1.

C. Erfahrungen und Best Practices

Neben der Darstellung der zum gegenseitigen Austausch entwickelten Mechanismen (I.) geht dieser Bericht vor allem auf die Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung aus der Praxis (II.) und die Entwicklung der Beirordnungszahlen (III.) ein. Er nimmt Bezug auf die Ergebnisse der Umfrage von Destatis zum Erfüllungsaufwand (IV.) und befasst sich schließlich auch mit dem nach knapp drei Jahren praktischer Anwendung diskutierten gesetzgeberischen Nachsteuerungsbedarf (V.).

I. Vernetzung - Austausch von Erfahrungen

1. Austausch innerhalb der Bundesländer

In vielen Bundesländern wird ein landesweiter Erfahrungsaustausch der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und –prozessbegleiter durchgeführt. Dieser erfolgt über Vernetzungstreffen (Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) oder Koordinierungstreffen (Berlin, Brandenburg), eine zentrale Koordinierungsstelle (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen), eine Landesarbeitsgemeinschaft (Bayern, Schleswig-Holstein) oder im Rahmen der Fachtagung des Landespräventionsrats (Brandenburg). In Niedersachsen berät ein landesweiter interdisziplinärer Expertenkreis die Koordinierungsstelle der psychosozialen Prozessbegleitung.

2. Bundesweiter Austausch

Bundesweit gibt es ebenfalls verschiedenen Foren, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch dienen:

a) Best Practices im Opferschutz – Gesprächskreis zum Austausch im BMJV

Seit 2016 finden im BMJV in der Regel halbjährlich Treffen vornehmlich der Landesjustizverwaltungen, der Opferbeauftragten der Länder und des Bundes zum Austausch von Best Practices im Opferschutz statt. Hierbei ist die psychosoziale Prozessbegleitung ein regelmäßiges Thema.

Zuletzt war die psychosoziale Prozessbegleitung bei dem am 8. Oktober 2020 durchgeführten virtuellen Best-Practice-Treffen mittels Videokonferenztechnik Gegenstand der Erörterungen, indem über ein Projekt zur psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein berichtet wurde.¹²

b) Länderübergreifende Koordinierungstreffen

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen richtet seit 2017 jährlich länderübergreifende Koordinierungstreffen der Landesjustizministerien zur Psychosozialen Prozessbegleitung aus, an denen auch das BMJV teilnimmt. Auf diesen Treffen erfolgt ein Informationsaustausch, der sich mit den Erfahrungen mit diesem Rechtsinstitut befasst. Zudem werden rechtliche Entwicklungen erörtert.

Das vierte Koordinierungstreffen zur Psychosozialen Prozessbegleitung auf Bund-Länder-Ebene fand am 3. November 2020 im Wege einer Videokonferenz statt.

c) Vernetzungstreffen des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung (BPP)

Der BPP ist ein 2008 gegründeter Zusammenschluss von ausgebildeten Prozessbegleiterinnen und -begleitern, der die Interessen professioneller psychosozialer Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen vertritt und sich für eine bundeseinheitliche Struktur und die Einhaltung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards einsetzt. Sein Ziel ist es, flächendeckend das Hilfsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung zu etablieren.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung professioneller Kompetenzen in diesem Arbeitsfeld organisiert der Bundesverband jährliche Vernetzungstreffen.

Am 2. und 3. September 2019 fand in Koblenz das „13. Bundesweite Vernetzungstreffen Psychosoziale Prozessbegleitung für zertifizierte Psychosoziale Prozessbegleiter*innen und Kooperationspartner*innen im Strafverfahren“ statt, das sich thematisch dem interdisziplinären Austausch für alle am Verfahren Beteiligten und der interdisziplinären Zusammenarbeit widmete.

Das für den 5./6. Oktober 2020 in Hannover geplante 14. Vernetzungstreffen Psychosoziale Prozessbegleitung musste wegen der Corona-Krise abgesagt werden.

¹² Siehe dazu auch unten unter **C. II. 2 b)** zum Projekt Pro.Vi.

II. Praktische Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung

1. Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Praxis

a) Resonanz aus den Verbänden

Die Verbände bewerten die Effekte der psychosozialen Prozessbegleitung für die Verletzten im Strafverfahren sehr positiv, wie die folgenden Stellungnahmen und Zitate deutlich machen:

Der Verein RWH (Recht Würde Helfen) teilte mit, dass die Feststellung der Justizministerkonferenz vom November 2019, dass es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung bereits heute um ein wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten handele, auf der Grundlage der vorhandenen praktischen Erfahrungen geteilt werde.

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) sieht in seiner in Vorbereitung dieses Berichts eingeholten Stellungnahme vom August 2020 die psychosoziale Prozessbegleitung als „ein gutes Instrument zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren“.

Die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) führte in ihrer Stellungnahme vom 26. August 2020 aus: „Grundsätzlich möchten wir die Rückmeldung geben, dass die Erfahrung mit der Psychosozialen Prozessbegleitung äußerst positiv ist. Sowohl von Seiten der Betroffenen aber auch von Seiten der Richter*innenschaft erfahren Prozessbegleiter*innen sehr viel Zuspruch und wird die Möglichkeit der Prozessbegleitung als sehr hilfreich wahrgenommen.“

BKSF wies auch darauf hin, dass es für die Verletzten oft eine immense Belastung darstelle, ohne die Beratung auszusagen.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen den Menschenhandel e.V. (KOK) betonte in seiner Stellungnahme vom 28. August 2020, dass die langjährige Erfahrung seiner Mitgliedsorganisationen zeige, dass die Betroffenen stabiler seien und besser aussagen könnten, wenn sie gut und umfassend begleitet, informiert und auf das Verfahren vorbereitet seien.

b) Erfahrungen mit der Anwendung durch die Justiz

Zur Frage, wie die Rechtsanwender bei Gerichten und Staatsanwaltschaften die psychosoziale Prozessbegleitung bewerten, liegen Ergebnisse von Evaluationen zur psychosozialen Prozessbegleitung, die in einzelnen Bundesländern durchgeführt werden¹³, hierzu noch nicht vor.

Aufgrund der Rückmeldungen von Ländern und Verbänden beim Erfahrungsaustausch und in ihren schriftlichen Stellungnahmen in Vorbereitung dieses Berichts können jedoch die folgenden beiden Erkenntnisse festgehalten werden:

Zum einen geht aus den Berichten deutlich hervor, dass Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die von der psychosozialen Prozessbegleitung Gebrauch machen, diese sehr positiv bewerten und im Verfahren als hilfreich erfahren. Dazu kann beispielhaft auf die oben unter a) zitierte Stellungnahme von BKSF verwiesen werden.

Zum anderen wird aber immer noch eine gewisse vorsichtige Zurückhaltung bei der Richter- und Staatsanwaltschaft gegenüber dem noch jungen Institut festgestellt. So berichtete der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung (BPP) in seiner Stellungnahme vom August 2020: „Die Erfahrung unserer Mitglieder ist, dass in den seltensten Fällen die Gerichte bzw. die Staatsanwaltschaft von sich aus die psychosoziale Prozessbegleitung in Betracht ziehen.“

Daran anschließend stellt sich die Frage, worin diese Zurückhaltung begründet sein könnte.

Soweit der Vorbehalt geäußert wird, dass der psychosozialen Prozessbegleitung eine „hohe Suggestivität immanent“ sein könne, die beim Opfer zu einer Erinnerungsverfälschung führen könne¹⁴, kann entgegengehalten werden, dass dem gerade durch die gesetzgeberische Vorgabe des § 2 Absatz 2 Satz 1 PsychPbG vorgebeugt wird, wonach psychosoziale Prozessbegleitung von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung geprägt ist.

¹³ Mecklenburg-Vorpommern teilte beim letzten länderübergreifenden Koordinierungstreffen vom November 2020 mit, dass dort eine Evaluation durchgeführt worden sei, die sich allerdings nicht nur auf das AGPsychPbG, sondern auf die gesamte psychosoziale Prozessbegleitung im Land bezogen habe.

Das nordrhein-westfälische AGPsychPbG ist gemäß seines § 13 Absatz 2 zum 1. Januar 2022 zu evaluieren. Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Evaluierung in Eigenregie durchzuführen und hierzu im kommenden Jahr den Geschäftsbereich, Verbände etc. zu beteiligen.

¹⁴ Hohoff, Aktuelle Fragen der aussagepsychologischen Begutachtung von Opferzeugen in Strafverfahren, NSTZ 2020, S. 387, 390

Angesichts der durchweg positiven Resonanz der Rechtsanwender, die mit der psychosozialen Prozessbegleitung schon gearbeitet haben, dürfte die Zurückhaltung auch eher an in größeren Teilen noch fehlender Bekanntheit und Vertrautheit mit dem Institut als an tatsächlichen negativen Erfahrungen liegen. Insbesondere ist in keinem Fall berichtet worden, dass seitens Gericht oder Staatsanwaltschaft Unzufriedenheit mit der psychosozialen Prozessbegleitung geäußert geschweige denn diese als überflüssig, lästig oder gar schädlich angesehen worden wäre.

Aufgabe für die Zukunft wird mithin neben der im Anschluss dargestellten Öffentlichkeitsarbeit auch sein, Strategien zu entwickeln, um die Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften beispielsweise durch Informations- und Fortbildungsangebote zu steigern.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Öffentlichkeit über die psychosoziale Prozessbegleitung ist ein wichtiger Faktor dafür, dass sie möglichst oft angewendet wird und ihre positive Wirkung entfalten kann. Wie die soeben dargestellten Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, wird das Institut als wertvoll angesehen, um Zeuginnen und Zeugen zu stabilisieren und damit zu einer verwertbaren Aussage in Strafprozessen beizutragen.

Auf Bundes- und Länderebene gibt es inzwischen viele Informationsmöglichkeiten zur psychosozialen Prozessbegleitung.

a) Bund

Das BMJV hat eine Broschüre „Psychosoziale Prozessbegleitung“ herausgegeben, die auch online auf der Homepage des BMJV zur Verfügung steht. Sie kann dort in deutscher Sprache und darüber hinaus in 7 weiteren Sprachen¹⁵ abgerufen werden.

Auch in der ebenfalls vom BMJV herausgegebenen „Opferfibel“, die als Broschüre oder online auf der Homepage des BMJV verfügbar ist, sowie über die Opferschutzplattform des BMJV www.hilfe-info.de können sich Betroffene über die psychosoziale Prozessbegleitung informie-

¹⁵ Die Broschüre ist in arabischer, englischer, französischer, italienischer, polnischer, russischer und spanischer Sprache abrufbar.

ren. Beispielsweise beschreibt auf www.hilfe-info.de eine Prozessbegleiterin in einem Erklärvideo sehr anschaulich ihre Tätigkeit. Zugleich enthält die Seite Links zu den Angeboten zur psychosozialen Prozessbegleitung in den einzelnen Bundesländern.

b) Länder

In allen Bundesländern sehen die Ausführungsnormen zur psychosozialen Prozessbegleitung die Führung eines Verzeichnisses über die anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter/-innen vor. Diese Verzeichnisse sind großteils online abrufbar. Aus den Verzeichnissen geht hervor, dass inzwischen bundesweit mehr als 400 anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter/-innen zur Verfügung stehen.¹⁶ Auch stellen die Länder auf ihren Informationsseiten im Internet Informationen über die psychosoziale Prozessbegleitung bereit.

Beispielhaft für die Öffentlichkeitsarbeit in den Ländern können des weiteren folgende Maßnahmen genannt werden:

Niedersachsen hat neben einem allgemeinen Flyer einen Flyer in Leichter Sprache sowie Plakate erstellt, die an sämtliche Polizei- und Justizbehörden sowie Jugendämter, Krankenhäuser, Beratungseinrichtungen und weitere Institutionen verteilt werden. In diesem Jahr wird der allgemeine Flyer neu aufgelegt. In der landesweiten Polizeizeitung wurde ein Artikel veröffentlicht. Die Koordinierungsstelle in Niedersachsen bietet regelmäßig Vorträge im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Dienstbesprechungen an. Darüber hinaus ist die psychosoziale Prozessbegleitung seit dem Jahr 2021 Bestandteil der Nordverbund-Tagung "Das staatsanwaltliche Dezernat" für Proberichterinnen und Proberichter. Auf dem niedersächsischen Landesjustizportal wurde eine Seite eingerichtet (-> Bürgerservice -> Opferschutz -> Psychosoziale Prozessbegleitung), die in 11 Sprachen und in Leichter Sprache zur Verfügung steht.

In Nordrhein-Westfalen führt das Ministerium der Justiz eine landesweite Öffentlichkeitskampagne unter dem Motto „Du bist nicht allein – wenn etwas passiert!“ durch und hat dazu neben der Einrichtung und Bewerbung der Website www.nichtallein.nrw.de u.a. eine kindgerecht verfasste Broschüre und einen kurzen Flyer konzipiert, die möglichst flächendeckend verbreitet werden sollen.

¹⁶ Aus den veröffentlichten Verzeichnissen zu den zur Verfügung stehenden Prozessbegleiter/-innen können insoweit folgende Zahlen entnommen werden: BW:64; BY:45; BE:6; HB:6; HH:7; HE:16; NI:14; NW:150; RP:25; SL:8; SN:16; ST:14; SH:12; TH:20. Beim Koordinierungstreffen am 3.11.2020 meldete BB, dass 10 und MV, dass 13 Prozessbegleiter/-innen zur Verfügung stünden. Dies ergibt bundesweit demnach insgesamt 426 Prozessbegleiter/-innen.

Thüringen hat einen Flyer entwickelt, der auch in Leichter Sprache zur Verfügung steht.

Im Rahmen des EU-Projekts Pro.Vi.¹⁷ wurden in Schleswig-Holstein sogenannte „Fachaus-tausche zur psychosozialen Prozessbegleitung“ durchgeführt. Zu den Zielen dieses Projektes gehört es, die prozessbeteiligten Berufsgruppen für die Rechte von Opfern im Strafverfahren zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck wurden durch Mitarbeiter des CJD Nord¹⁸ in den einzel-nen Landgerichtsbezirken Fachaus-tausche konzeptioniert und gemeinsam mit der Landesjus-tizverwaltung durchgeführt, bei denen Beteiligte aus Richterschaft, Staatsanwaltschaft, An-waltschaft, Polizei, von Opferunterstützungsdiensten und aus der psychosozialen Prozessbe-gleitung eingebunden wurden. Neben einem Überblick über den gesetzlichen Rahmen sowie der Darstellung der Sicht der Betroffenen und der Fachkräfte aus dem Projekt Pro.Vi. standen dabei die konkrete psychosoziale Prozessbegleitung vor Ort im jeweiligen Landgerichtsbezirk und der interdisziplinäre Austausch im Fokus. Zu den Ergebnissen der Fachaus-tausche ge-hörte vor allem die Erkenntnis, dass die Informationsvermittlung im Erstkontakt mit der Polizei einer Optimierung bedarf und ein weiterer Schwerpunkt auf eine flächendeckende Sicherung der Qualitätsstandards im Opferschutz – unabhängig von individuellen Fachkräften und Dienststellen – gelegt werden sollte.

3. Weitere Best Practices

Neben der Öffentlichkeitsarbeit wird die Anwendung der psychosozialen Prozessbegleitung in den Ländern insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert:

Die in den Ausführungsgesetzen der Länder vorgesehene gegenseitige Anerkennung von in anderen Bundesländern bereits zugelassenen psychosozialen Prozessbegleitern und Pro-zessbegleiterinnen erleichtert deren länderübergreifende Tätigkeit.

Im niedersächsischen Justizministerium und im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen werden die anerkannten Aus- und Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbe-gleitung zentral in einer regelmäßig aktualisierten Liste geführt.

In Bayern erfolgt die Anerkennung von Psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbeglei-terinnen und der erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen durch die Zentrale Koordinierungs-stelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz am Oberlandesgericht München. Mit der Lan-

¹⁷ Protecting Victims' Rights – gefördert durch die Generaldirektion für Justiz der EU

¹⁸ Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD)

desarbeitsgemeinschaft gibt es in Bayern eine gemeinsame Interessenvertretung der psychosozialen Prozessbegleiter und –begleiterinnen, deren Aufgaben die Förderung des fachlichen Austausches, Qualitätsfragen, Organisation von Fortbildungen und Intervisionen, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit sind. Zugleich versteht sich die Landesarbeitsgemeinschaft als Interessenvertretung der Psychosozialen Prozessbegleiter gegenüber der Justiz, der Politik und der Öffentlichkeit.

Zur Erleichterung der Antragstellung haben Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen Musterformulare entwickelt, die von der Polizei verwendet werden und bereits bei Anzeigeerstattung eingesetzt werden können. Auch in Baden-Württemberg ist ein entsprechendes Formular zur Beantragung der Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung erstellt worden. Dieses Formular wird nach Rücksprache mit der Koordinierungsstelle im Frühjahr 2021 online zur Verfügung gestellt und an die anerkannten Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie die einzelnen Polizeipräsidien und Polizeidienststellen in Baden-Württemberg übersandt werden.

In Hamburg wird seitens der Ermittlungsrichter/-innen bei Ladungen zu Videovernehmungen nach § 58a StPO auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen.

In Nordrhein-Westfalen wurden die Staatsanwaltschaften durch das Justizministerium gebeten, zu den Vorgängen gelangte Beiordnungsanträge dem zuständigen Gericht künftig unverzüglich als Eilsachen vorzulegen, um eine Beschleunigung der Bearbeitung der Beiordnungsanträge zu erreichen. Zudem wurde ein standardmäßiges Verfahren bei den Staatsanwaltschaften vorgegeben, in dem das Erfordernis der (nochmaligen) Information der Opfer über die psychosoziale Prozessbegleitung gesondert geprüft wird.

In Niedersachsen wurde die psychosoziale Prozessbegleitung in die Vordrucke der Fachanwendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften aufgenommen und der allgemeine Flyer eingepflegt. Damit wird auch im Rahmen der elektronischen Verfahrensbearbeitung die Erteilung von Informationen und Hinweisen zur psychosozialen Prozessbegleitung an Betroffene erleichtert.

4. Bisher ergangene Rechtsprechung (Auszug)

Neben den Fragen, ob auch Angehörige Getöteter Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung haben können oder eine Beiordnung mit Rückwirkung möglich ist,

beschäftigte in den ersten Jahren der Geltung der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vor allem die Anwendbarkeit der „dritten Stufe“ der Vergütung nach § 6 Satz 1 Nummer 3 PsychPbG die Gerichte.

a) Keine psychosoziale Prozessbegleitung für Angehörige Getöteter

(LG Leipzig, nicht veröffentlichter Beschluss vom 16. Mai 2017)

Mit seinem Beschluss vom 16. Mai 2017 lehnte das LG Leipzig eine psychosoziale Prozessbegleitung für einen Angehörigen eines Getöteten ab, da es die in § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO genannten nebenklageberechtigten Hinterbliebenen von Getöteten nicht unter die „Verletzten“ subsumierte, die nach § 406g Absatz 1 und 3 StPO als Adressaten der Norm genannt werden. Das OLG Celle¹⁹ ist dagegen – noch vor Inkrafttreten der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung - davon ausgegangen, dass Angehörige Getöteter im Sinne von § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO unter den Verletztenbegriff fallen. Dass Angehörige Getöteter im Sinne von § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO zu den Verletzten gehören, soll durch die im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und weiterer Vorschriften²⁰ vorgesehene Definition des Verletzten im Strafverfahren klargestellt werden. Durch die neue Verletzendefinition wird im Sinne der Vorgabe des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii der europäischen Opferschutzrichtlinie²¹ festgelegt, dass auch den dort genannten Angehörigen und nahestehenden Personen einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, die gleichen Befugnisse im Hinblick auf die Ausübung der in der Opferschutzrichtlinie genannten und in der StPO verankerten Rechte auf Schutz, Information und Beistand zustehen wie den unmittelbar durch die tatbestandliche Handlung Verletzten selbst. Damit ist zukünftig gesichert, dass auch den in § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO genannten nebenklageberechtigten Angehörigen von Getöteten eine psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO beigeordnet werden kann.

b) Rückwirkende Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung

(bejahend LG Ravensburg, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 22. März.2018; verneinend LG Rostock, Beschluss vom 8. Januar 2018 12 KLS 179/17, beck-online)

¹⁹ OLG Celle, Beschluss vom 9. Februar 2011, 1 Ws 435/10, juris

²⁰ Der Regierungsentwurf vom 20. Januar 2021 ist abrufbar unter: <https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/DE/StPO-Fortentwicklung.html>

²¹ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Das LG Ravensburg hat am 22. März 2018 im Fall eines noch vor Anklageerhebung vorliegenden Beiordnungsantrags eine rückwirkende Beiordnung sowohl für das Vorverfahren als auch für das Hauptverfahren angeordnet.

Das LG Rostock hat in seiner Entscheidung vom 8. Januar 2018 eine rückwirkende Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung abgelehnt. Allerdings war der Antrag in diesem Fall auch erst nach erstinstanzlichem Abschluss des Verfahrens gestellt worden.

c) § 6 Satz 1 Nummer 3 PsychPbG nicht für Nachbetreuung nach Rechtskraft

(insb. LG Stuttgart, Beschluss vom 10. Januar 2019, 20 Qa 24/18, bestätigt durch OLG Stuttgart vom 11. Februar 2019, 1 Ws 23/19, juris; a.A. AG Wolfenbüttel, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 22. Juli 2020)

Die Frage, ob eine Betreuung durch die psychosoziale Prozessbegleitung „nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens“ auch nach Rechtskraft zu vergüten ist, wird unterschiedlich beurteilt.

Mehrere Gerichte in Baden-Württemberg haben dies verneint:

Das LG Stuttgart legt in seiner Entscheidung vom 10. Januar 2019 dar, dass der Vergütungstatbestand des § 6 Satz 1 Nummer 3 PsychPbG, der „nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens“ eine Gebühr in Höhe von 210,- Euro vorsieht, nur bei einer Nachbetreuung durch den psychosozialen Prozessbegleiter im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens – also regelmäßig bei seiner Beiordnung im Berufungsverfahren - eingreife, nicht aber bei einer Nachbetreuung nach Rechtskraft. Das Gericht begründet dies mit der Gesetzeshistorie, der Gesetzessystematik im Zusammenspiel mit dem Gebührentatbestand in Nr. 3150 bis 3152 KV GKG und dem Sinn und Zweck der Norm, da eine Nachbetreuung nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nicht mehr dem Verurteilten nach § 472 Absatz 1 Satz 2 StPO auferlegt werden könne. Auch unter Berücksichtigung der Opferschutzrichtlinie ergebe sich keine abweichende Beurteilung. Das AG Heilbronn (Beschluss vom 05. Juli 2018, Az. 52 Ls 36 Js 23951/16) und das AG Freiburg im Breisgau (Beschluss vom 23. Oktober 2017, Az. 15 Ds 181 Js 7427/17) haben das Entstehen einer Gebühr für eine Nachbetreuung nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ebenfalls abgelehnt.

Das AG Wolfenbüttel (Niedersachsen) schließt sich dagegen in seiner Entscheidung vom 22. Juli 2020 dieser Argumentation nicht an und stellt darauf ab, dass die Vorschrift allein ein

Tätigwerden nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens ohne weitere Einschränkungen oder Bedingungen fordere.

III. Entwicklung der Beordnungszahlen seit 2017

In seiner Stellungnahme zum Entwurf des 3. Opferrechtsreformgesetzes²² ging der NKR davon aus, dass bundesweit für die Beordnung psychosozialer Prozessbegleitung jährlich mit etwa 15.000 bis 17.000 potentiell Anspruchsberechtigten zu rechnen sei. Er berücksichtigte hierbei zum einen die im Entwurf vorgenommene Schätzung eines jährlichen Mehraufwands von 90.000 Euro pro Bundesland und zum anderen die Fallzahlen der polizeilichen Kriminalstatistik aus dem Jahr 2013 im Hinblick auf die Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen. Wie hoch der Anteil der Betroffenen sein werde, denen tatsächlich eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung gewährt werden würde, werde sich nachvollziehbar aber erst nach einer gewissen Zeit, in welcher das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung praktiziert werde, abschätzen lassen. Im Gesetzentwurf war das Ressort bei seiner Hochrechnung auf die Auskünfte weniger Länder angewiesen, so dass der mit der psychosozialen Prozessbegleitung verbundene Erfüllungsaufwand nur ungenau abgeschätzt werden konnte.

Mit dem vorliegenden Bericht soll daher die Entwicklung der Fallzahlen der psychosozialen Prozessbegleitung bundesweit dargelegt werden.

1. Beordnungszahlen des Statistischen Bundesamts für die Jahre 2017 bis 2019

Grundlage für die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten sind die im Rahmen der StPO/OWI-Statistik in den Ländern erfassten Beordnungen psychosozialer Prozessbegleitung im genannten Zeitraum. Erfasst werden jeweils die in dem fraglichen Jahr erledigten Verfahren. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat zum Komplex psychosoziale Prozessbegleitung für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils einen Auszug aus den vom Statistischen Bundesamt gesammelten Daten zu den Strafgerichten erstellt.²³ Dargestellt sind in den Tabellen die deutschlandweiten Gesamtzahlen sowie die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer. Für die größeren

²² Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz, NKR-Nr. 3056, BT-Drs. 18/4621, S. 39-42)

²³ Siehe dazu die anliegenden vom BfJ erstellten Tabellen zu den Beordnungszahlen der psychosozialen Prozessbegleitung für 2017, 2018 und 2019

Länder erfolgt darüber hinaus auch eine Untergliederung für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke.

Mehr als 4.100 Personen haben nach den vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten in Deutschland seit 2017 eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen. Im Schnitt sind dies pro Jahr ca. 1.370 Beiordnungen, also erheblich weniger als die vom NKR in seiner Stellungnahme geschätzten 15.000 bis 17.000 Beiordnungen.

Auffällig ist, dass die Statistiken seit dem Anfangsjahr 2017 rückläufige Zahlen aufweisen. Vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 zeigt sich ein deutlicher Rückgang in der Zahl der Anträge und Beiordnungen. Dieser fällt insbesondere bei den Amtsgerichten auf. Dort führten bei im Jahr 2017 erledigten Fällen 3.675 Anträge in 2.506 Fällen zu Beiordnungen. Dagegen waren für 2018 nur weniger als halb so viele, nämlich 1.630 Anträge zu verzeichnen. In 1.000 dieser Fälle erfolgte eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung. Bei den erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren war der Rückgang von 197 Anträgen und davon 157 Beiordnungen im Jahr 2017 auf 140 Anträge und 131 Beiordnungen im Jahr 2018 geringer. In zweiter Instanz waren 2017 bei den Landgerichten 130 Anträge gestellt und 116 Beiordnungen ausgesprochen worden, 2018 waren es 53 Anträge und 48 Beiordnungen. Die Zahl der Anträge bei den Verfahren vor den Oberlandesgerichten in der Rechtsmittelinstanz sank von 45 Anträgen im Jahr 2017 auf 3 Anträge im Jahr 2018, die tatsächliche Beiordnungszahl halbierte sich von 6 Beiordnungen im Jahr 2017 auf 3 Beiordnungen im Jahr 2018.

Im Jahr 2019 haben sich die registrierten Anträge und Beiordnungen bei den Amtsgerichten nochmals reduziert auf 799 Anträge und 605 Beiordnungen deutschlandweit. Bei den erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren war ein leichter Anstieg auf 167 Anträge und 162 Beiordnungen zu verzeichnen, während in der Berufungsinstanz die Antrags- und Beiordnungszahlen auf 34 Anträge und 32 Beiordnungen zurückgingen. Bei den Oberlandesgerichten wurden für die dort in der Rechtsmittelinstanz erledigten Verfahren für 2019 gar keine Anträge und Beiordnungen psychosozialer Prozessbegleitung erfasst.

2. Abfrage des BMJV bei den Ländern

Im Best-Practice-Treffen Opferschutz vom 8. Oktober 2020 wurde deutlich, dass die in den durch das BfJ erstellten Tabellen ausgewiesenen Zahlen aus der StPO/OWi-Statistik zum Teil signifikant von den tatsächlich in den Ländern erfassten Zahlen abweichen.

BMJV sah sich daher veranlasst, die Länder um Mitteilung der ihnen vorliegenden Beiordnungszahlen für den Zeitraum 2017 bis 2019 zu bitten, um einen Vergleich anstellen zu können. Mit Ausnahme des Saarlandes haben die Länder Angaben zu den Fallzahlen übersandt, wobei ein Teil der Länder von der StPO/OWi-Statistik abweichende Daten mitteilte.

3. Vergleich und mögliche Ursachen für Abweichungen

Zum besseren Vergleich wurden die vom Statistischen Bundesamt erfassten Zahlen einerseits und die bei der Abfrage von den Ländern an das BMJV mitgeteilten Zahlen andererseits in einer Tabelle gegenübergestellt.²⁴

Danach ist die Gesamtzahl der von den Ländern mitgeteilten Beiordnungen für die Jahre 2017 und 2018 jeweils deutlich niedriger als die vom Statistischen Bundesamt erfasste Gesamtzahl, die für 2019 dagegen etwas höher.

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Ländern und bei der Erörterung des Themas der statistischen Erfassung psychosozialer Prozessbegleitung beim 4. Länderübergreifenden Koordinierungstreffen vom 3. November 2020 konnten mögliche Ursachen für die Unterschiede herausgearbeitet werden.

Vor allem für das Anfangsjahr 2017 ist davon auszugehen, dass die erfassten Zahlen noch mit Ungenauigkeiten behaftet waren. Erfahrungsgemäß ist die statistische Erfassung eines neuen Instituts in der Anfangszeit fehleranfällig, da noch keine Erfahrungen damit bestehen und Unsicherheiten in Bezug auf die Erfassung bei den Gerichten bestehen könnten. So gaben auch aus der Gruppe der Länder, die selbst keine anderen Daten erfassen als die StPO/OWi-Statistik, Bayern, Hamburg und Bremen zu bedenken, dass aus ihrer Sicht die für 2017 erfassten Daten sehr wahrscheinlich überhöht sein dürften. Hintergrund könnte sein, dass möglicherweise das Rechtsinstitut der psychosozialen Prozessbegleitung nicht trennscharf von anderen Formen der Zeugenbegleitung abgegrenzt wurde. Zudem könnte im Jahr 2017 auch ein „Stau“ von Beiordnungsanträgen für bereits anhängige Verfahren durch die erstmalige Einführung dieses Rechtsanspruchs entstanden sein.

Als Fehlerquelle und Ursache für die Abweichungen bei den Beiordnungszahlen wurde von den Ländern insbesondere die Fehleranfälligkeit bei der Zählkartenerfassung genannt. Ferner tauchen Beiordnungen, die im Ermittlungsverfahren vom Ermittlungsrichter unter einem Gs-

²⁴ Siehe anliegende Tabelle zum Vergleich der Beiordnungszahlen 2017-2019 BfJ/Statistisches Bundesamt-Länder

Aktenzeichen²⁵ vorgenommen werden, in der Statistik zum Strafprozess nicht auf. Zudem findet in Verfahren, die noch vor Anklage mit einer Einstellung enden, regelmäßig keine Erfassung einer etwaigen psychosozialen Prozessbegleitung statt, da die Zählkarten für die Staatsanwaltschaften keine Rubrik hierfür vorsehen. Beim länderübergreifenden Koordinierungstreffen Anfang November 2020 haben die Länder angesichts der festgestellten Abweichungen und möglichen Fehlerquellen die Absicht geäußert, den Ausschuss für Justizstatistik mit der Problematik befassen zu wollen. Hamburg hat das Thema der Verbesserung der Qualität der statistischen Erfassung der psychosozialen Prozessbegleitung im Januar 2021 als Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung des Ausschusses im April/Mai 2021 angemeldet.

Aus den Erfahrungsberichten der Länder und Verbände bei den Austauschtreffen geht hervor, dass als wesentlicher Grund für niedrige oder gar rückläufige Beordnungszahlen angesehen wird, dass das Rechtsinstitut der psychosozialen Prozessbegleitung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften noch nicht richtig bekannt sei und daher auch nicht häufig zur Anwendung komme. Aus Sicht des BMJV sind daher wie oben dargelegt²⁶ weitere Maßnahmen erforderlich, um den Bekanntheitsgrad des noch jungen Instituts der psychosozialen Prozessbegleitung auch in der Justiz zu steigern.

Die verhältnismäßig niedrigen Beordnungszahlen in einigen Ländern können aber auch auf andere Ursachen als mangelnde Bekanntheit oder Akzeptanz der psychosozialen Prozessbegleitung zurückzuführen sein, wie folgende Beispiele zeigen:

In Niedersachsen verzichten die Fachkräfte der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen vor dem Hintergrund, dass sie ohnehin staatlich bezahlt werden, teilweise auf die Stellung von Beordnungsanträgen nach § 406g StPO. Ähnliches berichtet Thüringen im Hinblick auf die Prozessbegleitung durch die Sozialen Dienste in der Justiz.

In Ländern, in denen andere Hilfsmöglichkeiten schon gut etabliert sind, wie zum Beispiel die Zeugenbegleitung in Hessen und in Nordrhein-Westfalen im Landgerichtsbezirk Köln, wird aufgrund dieser Hilfsangebote möglicherweise kein zusätzlicher Bedarf für eine psychosoziale Prozessbegleitung gesehen, so dass dort vermutlich auch deswegen die Beordnungszahlen nach der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung im Jahr 2017 eher gering geblieben sind.

²⁵ Alle beim Ermittlungsrichter am Amtsgericht eingehenden Anträge (und damit auch Anträge auf Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung) werden beim Amtsgericht unter einem sogenannten Gs-Aktenzeichen erfasst, das unabhängig von dem von der Staatsanwaltschaft vergebenen Js-Aktenzeichen ist, unter dem das Ermittlungsverfahren geführt wird.

²⁶ Siehe dazu auch oben unter **C. II. 1. b)**

In Schleswig-Holstein finden auf der Grundlage der dortigen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2019 bis 2021²⁷ Prozessbegleitungen auch in Fällen statt, die bislang von der Beiordnungsmöglichkeit in § 406g Absatz 3 StPO nicht erfasst sind und daher auch in der StPO/OWi-Statistik nicht auftauchen. Dies betrifft namentlich Fälle häuslicher Gewalt.

In Mecklenburg-Vorpommern dürfte der von 2017 auf 2018 feststellbare starke Rückgang der Beiordnungen darauf zurückzuführen sein, dass die dort zuvor vom Land im Rahmen eines Modellprojekts zur psychosozialen Prozessbegleitung praktizierte stellenbezogene Finanzierung²⁸ aufgegeben wurde und nunmehr die Vergütung ausschließlich nach Fallpauschalen nach § 6 PsychPbG²⁹ erfolgt. Als Folge seien Stellen abgebaut worden, da Träger nicht in Vorleistung für die Fallpauschalen gehen wollten und könnten, die erst nach erbrachter Leistung aus der Staatskasse bezahlt würden, und Fachkräfte in andere Tätigkeitsbereiche abgewandert seien.

IV. Erfüllungsaufwand (Destatis)

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat dem BMJV am 20. Januar 2021 die Ergebnisse der Erfüllungsaufwandsmessung zum Regelungsvorhaben "Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)" (RV 3056) übermittelt.³⁰

Die dem vorliegenden Bericht beiliegende Tabelle enthält auf dem ersten Tabellenblatt eine tabellarische Gesamtdarstellung der Ergebnisse, gefolgt von einer kurzen textlichen Erläuterung. Detaillierte Informationen zu den gemessenen Vorgaben im Einzelnen sind den weiteren Tabellenblättern zu entnehmen.³¹

Zentraler Gegenstand der Bewertung war die Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung für schutzbedürftige Verletzte von Straftaten im Gesetz. Bewertet wurde außerdem der

²⁷ Siehe dazu auch unten unter **C. V. 5. b) bb) Bestehende besondere (Länder-)Vergütungsregeln**

²⁸ Siehe dazu die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände sowie soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Förderung von Opferhilfe-Beratung vom 15.11.2010, AmtsBl. M-V 2010, 827, gültig bis 31.12.2016

²⁹ Dazu unten unter **V. 5. a)**

³⁰ Siehe dazu die beiliegende Excel-Tabelle „Gesamtbericht_RV_3056_BMJV.xlsx“ nebst Leseanleitung mit Erläuterungen zur Ergebnisdokumentation der Messung des Erfüllungsaufwands (pdf)

³¹ Mit der psychosozialen Prozessbegleitung befassen sich die Tabellenblätter „B_2020092908162701_21X“ (Vorgabe Bürger, Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung) und „V_201561813303801_01X“ (Vorgabe Verwaltung, Beiordnung von psychosozialer Prozessbegleitung)

Aufwand durch die Unterrichtung des Verletzten im Strafverfahren (§ 406i StPO) und außerhalb des Strafverfahrens (§ 406j StPO) sowie durch die Unterrichtung zum Stand des Verfahrens (§ 406d Absatz 1 StPO).

Von dem insoweit für das gesamte Regelungsvorhaben ermittelten zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt 151.000 Euro für die Verwaltung sowie 136 Stunden für Bürgerinnen und Bürger entfallen 52.000 Euro Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf den Bereich „Beiordnung von psychosozialer Prozessbegleitung“ und der ermittelte Zeitaufwand von 136 Stunden auf den Bereich „Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung“. Der übrige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von 99.000 Euro betrifft die Auskunftserteilung nach § 406 d Absatz 1 StPO. Für die Wirtschaft ergab sich laut Destatis kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Dem gegenüber steht eine ex-ante geschätzte Belastung von insgesamt 1,4 Millionen Euro³² für die Verwaltung durch die Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung. Für Bürgerinnen und Bürger war ex ante keine Änderung im Erfüllungsaufwand angenommen worden.

Die Differenz zur vorab geschätzten Belastung ergibt sich nach der Erläuterung von Destatis hauptsächlich dadurch, dass die Kosten für psychosoziale Prozessbegleitung über die Gerichtsgebühren ausgeglichen werden können. Da Gebühren nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwands sind, wurde in der Nachmessung nur der Aufwand berücksichtigt, der für die Arbeiten in Verbindung mit der Bearbeitung des Antrags auf psychosoziale Prozessbegleitung anfällt. Dabei ergibt sich bei bundesweit 1.630 Fällen und einem Zeitaufwand von 30 Minuten sowie 3 Euro Sachkosten pro Fall ein Gesamtaufwand von 52.000 Euro. Für die Bürgerinnen und Bürger wurde pro Fall ein Zeitaufwand von 5 Minuten für die Antragstellung ermittelt, so dass sich bei 1.630 Fällen ein Zeitaufwand von 136 Stunden errechnet.

Hierzu ist noch anzumerken, dass sich aus hiesiger Sicht auch die erhebliche Abweichung der tatsächlichen von den ex ante geschätzten Beiordnungszahlen³³ in Richtung eines deutlich geringeren tatsächlichen Erfüllungsaufwands ausgewirkt haben dürfte.

Zu dem von Destatis genannten Ausgleich der Kosten durch die Gerichtsgebühren gilt es wie folgt zu differenzieren: Die Vergütung für die psychosoziale Prozessbegleitung im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren erster Instanz nach § 6 Satz 1 Nummer 1 und 2

³² In der Gesetzesbegründung wurde von einem Mehraufwand von 90.000 Euro pro Bundesland ausgegangen, siehe auch oben unter III.

³³ Siehe dazu oben unter III. 1.

PsychPbG fand im Zeitraum von 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020³⁴ ihre direkte Entsprechung in den Gebührentatbeständen der Nummern 3150 und 3151 KV GKG für das Vorverfahren und für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug. Sowohl die Voraussetzungen für die Vergütung einerseits und die Gebühren andererseits als auch die Beträge waren mit 520,00 Euro für das Vorverfahren und 370,00 Euro für das gerichtliche Verfahren erster Instanz jeweils identisch. Etwas anders war es im Verhältnis der Vergütung nach § 6 Satz 1 Nummer 3 PsychPbG zur Nummer 3152 KV GKG. Letztere sah eine Gebühr von 210,00 Euro für das Berufungsverfahren vor, während die Vergütung von 210,00 Euro nach § 6 Satz 1 Nummer 3 PsychPbG für die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens vorgesehen ist. Hier bestand für den untersuchten Zeitraum nicht in allen Fällen Deckungsgleichheit. Die Vergütung nach § 6 Satz 1 Nummer 3 PsychPbG kann nämlich – jedenfalls nach der gesetzgeberischen Intention zur geltenden Regelung³⁵ und einem Teil der Rechtsprechung³⁶ – auch für eine Tätigkeit anfallen, die erst nach Rechtskraft entfaltet wird, und kann dann nicht durch die Gebühr „kompensiert“ werden. Denn eine Gebühr kann nicht für einen erst nach Rechtskraft eintretenden Tatbestand erhoben werden und die Nummer 3152 KV GKG galt (und gilt) ausdrücklich nur für das Berufungsverfahren und damit nicht nach Rechtskraft.

V. Ermittlung von gesetzgeberischem Handlungsbedarf

Die Erfahrungen aus der nunmehr nahezu dreijährigen praktischen Anwendung und den in den Bund-Länder-Treffen geschilderten Problemstellungen in der Praxis geben auch Anlass zur Prüfung, ob durch den Gesetzgeber eine Nachsteuerung bei den bestehenden Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung erfolgen sollte.

BMJV hat Stellungnahmen der Länder zu möglicherweise bestehendem ergänzenden Regelungsbedarf eingeholt und ausgewertet. Ausgangspunkt war eine Initiative aus Nordrhein-Westfalen im Anschluss an das dritte länderübergreifende Koordinierungstreffen und den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 7. November 2019, der die Bitte enthielt, die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für weitere besonders schutzbedürftige Personen in den Blick zu nehmen.

³⁴ Mit dem Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) zum 1. Januar 2021 wurden unter anderem auch die Gebühren im KV GKG erhöht.

Zur Frage der möglichen Erhöhung der Vergütung nach § 6 PsychPbG siehe unter **V. 5. c) aa)**

³⁵ Siehe dazu unten unter **V. 5. c) aa)** und Fußnote 42

³⁶ Siehe dazu oben unter **II. 4 c)**

Von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, auf deren 47. Sitzung am 28. Mai 2019 auch das Thema „Psychosoziale Prozessbegleitung“ auf der Tagesordnung stand, war BMJV ebenfalls gebeten worden, die in den dortigen Vorträgen aufgezeigten Änderungsbedarfe von Seiten der Praxis im Rahmen des geplanten Berichts gegenüber dem NKR zu berücksichtigen.

Es wurde zudem auch Fachverbänden aus dem Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung sowie des Kinder- und Opferschutzes Gelegenheit gegeben, ihre Erfahrungen aus der Praxis zu schildern, eine Stellungnahme zu den vorliegenden Vorschlägen abzugeben sowie ggf. selbst weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Folgende Verbände haben Stellungnahmen bzw. eine Einschätzung abgegeben:

- der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung (BPP),
- der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff),
- die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF),
- Der Paritätische Gesamtverband,
- der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V.,
- der Bundesweite Koordinierungskreis gegen den Menschenhandel e.V. (KOK),
- RECHT WÜRDE HELFEN Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V. (RWH),
- Frauenhauskoordinierung e. V.,
- WEISSER RING e. V. und
- der Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Insbesondere die Erleichterung einer Beiordnung für minderjährige Verletzte, das Merkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit, Beiordnungen in Fällen häuslicher Gewalt, die Terminbenachrichtigung der psychosozialen Prozessbegleitung und die Vergütung haben sich bei den Erörterungen zu einem eventuellen Änderungsbedarf als wesentlich herauskristallisiert.

1. Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten

Die Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung setzt nach § 406g Absatz 3 StPO einen Antrag des Verletzten voraus. Mit Blick auf die möglicherweise eingeschränkte Handlungsfähigkeit Minderjähriger insbesondere bei Taten aus dem Familienumfeld ist vorgeschlagen worden, die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten nach § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO nicht von einem Antrag des minderjährigen Opfers abhängig zu machen. Nordrhein-Westfalen hatte insoweit angeregt, bei Minderjährigen eine Beiordnung von Amts wegen vorzusehen.

Um dem Recht des Verletzten auf Selbstbestimmung weiterhin Rechnung zu tragen, sieht ein Vorschlag aus Brandenburg vor, die Beiordnung bei Minderjährigen an einen Antrag der Staatsanwaltschaft zu knüpfen, wobei im Wege einer „Widerspruchslösung“ oder eines „Opt-out-Modells“ für das Opfer die Möglichkeit zur Ablehnung der psychosozialen Prozessbegleitung bestehen solle. Dadurch könne sichergestellt werden, dass ein etwa entgegenstehender Wille des Opfers auf jeden Fall Beachtung findet. Der Vorschlag zu einem Antragsrecht der Staatsanwaltschaft fand im Zusammenhang mit der Widerspruchslösung Zustimmung insbesondere bei Hamburg, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern und der Mehrheit der beteiligten Verbände. bff und Der Paritätische Gesamtverband halten dagegen eine regelhafte Beiordnung ohne Antragserfordernis für die bessere Lösung. Durch den Betroffenenrat beim UBSKM wird eine proaktive psychosoziale Prozessbegleitung vorgeschlagen, vergleichbar mit den proaktiven Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt.

Ausweislich ihres Beschlusses zu TOP II 4 (Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung) auf ihrer Herbstkonferenz vom 26./27. November 2020 halten die Justizministerinnen und Justizminister eine Erleichterung des Zugangs zur psychosozialen Prozessbegleitung für minderjährige Verletzte für geboten. Sie haben hierzu die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, im Rahmen ihrer Prüfung folgende Aspekte besonders in den Blick zu nehmen: eine Verpflichtung oder zumindest Möglichkeit des Gerichts, minderjährigen Verletzten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. einen psychosozialen Prozessbegleiter beizuordnen.

2. Besondere Schutzbedürftigkeit – (teilweise) verzichtbar oder konkretisierbar?

Im Fokus der Diskussion steht auch die Voraussetzung der besonderen Schutzbedürftigkeit in den Fällen des § 406g Absatz 3 Satz 2 StPO. Danach kann erwachsenen Verletzten unter den

in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO bezeichneten Voraussetzungen auf ihren Antrag eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit der Verletzten dies erfordert.

In den BMJV übersandten Stellungnahmen war hierzu bisher keine einhellige Meinung zu erkennen. Die vorgeschlagenen und zu prüfenden Lösungsansätze umfassen ein breites Spektrum:

Wegen bestehender Unsicherheiten und Anwendungsdifferenzen in der Praxis sowie der Belastung für das Opfer durch die Ermittlung der Tatsachen für die Prüfung dieser Voraussetzung wurde in den Stellungnahmen teilweise die Aufhebung des Erfordernisses der besonderen Schutzbedürftigkeit für bestimmte Delikte, insbesondere Sexualdelikte, in Erwägung gezogen. Diese Anregung aus Nordrhein-Westfalen wurde von Baden-Württemberg und Berlin und auf Seiten der Verbände von BPP, Kinderschutzbund, KOK und Dem Paritätischen Gesamtverband unterstützt. Auch in Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO, der ohnehin bereits voraussetzt, dass die Tat beim Verletzten zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird, könnte nach den Überlegungen von Hamburg eine zusätzliche Prüfung besonderer Schutzbedürftigkeit entbehrlich sein. Von Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sowie seitens des Weißen Rings, bff und BSKF wurde darüber hinaus auch der Verzicht auf das Erfordernis der besonderen Schutzbedürftigkeit insgesamt für denkbar gehalten. Dem ist andererseits durch Mecklenburg-Vorpommern, aber auch Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein entgegengehalten worden, dass keine generelle Bewertung möglich sei, sondern die tatsächliche Belastung stets vom Einzelfall und hierbei insbesondere von Persönlichkeit, Alter, Gesundheit, Lebensumständen des Opfers und von der konkreten Tat abhängen. Ganz gegen eine Regelungsänderung sprach sich bei den Verbänden nur RWH aus. Aus dessen Sicht sei das den Artikeln 22 bis 24 der Opferschutzrichtlinie entnommene Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit ein geeignetes Prüfkriterium, zu dessen Feststellung ggf. sachverständige Beratung durch eine Clearingstelle oder ein Kurzgutachten eines Sachverständigen eingeholt werden müsse.

Ein weiterer Vorschlag von Nordrhein-Westfalen geht dahin, den unbestimmten Rechtsbegriff der besonderen Schutzbedürftigkeit durch Regelbeispiele zu konkretisieren, um die Anwendung für die Gerichte zu erleichtern und die Prüfung aus Sicht der Verletzten transparenter zu machen. Dies wurde vor allem von Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen befürwortet, wobei Schleswig-Holstein einen offenen Regelbeispielekatalog für zielführend hielt.

Das Merkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit war auch Thema auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 26./27. November 2020. Im Beschluss zu TOP II. 4 (Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung) unter Ziffer 3 wird die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen auch bei erwachsenen Verletzten auf das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit verzichtet und den Verletzten die Antragstellung erleichtert werden kann.

Seitens der Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“ wurde auf der Sitzung vom Mai 2019 beim Thema Schutzbedürftigkeit ebenfalls Änderungsbedarf gesehen und der Verzicht auf das Merkmal bzw. eine Konkretisierung angeregt sowie eine Pflichtbeordnung bei Sexualstraftaten gefordert.

3. Beiordnungsmöglichkeit für Verletzte häuslicher Gewalt

Opfer häuslicher Gewalt sind schon nach der Istanbul-Konvention³⁷ und aktuell auch in der EU-Strategie der EU-KOM für die Rechte von Opfern 2020 - 2025 vom 24. Juni 2020³⁸ als besonders schutzbedürftig anerkannt. Durch die Corona-Maßnahmen sind viele Familien und Partnerschaften aktuell stark belastet. Dadurch kann es öfter zu häuslicher Gewalt kommen. Die im Rahmen häuslicher Gewalt häufig verwirklichten Körperverletzungsdelikte (insbesondere vorsätzliche und gefährliche Körperverletzung nach §§ 223, 224 StGB) sind bisher nicht im Katalog der Delikte enthalten, für die eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung vorgesehen ist. Nordrhein-Westfalen hat in seiner Initiative jedoch darauf hingewiesen, dass die Opfer solcher Taten sich häufig angesichts familiärer Bindung, fortbestehenden Kontakts, existentieller Abhängigkeiten oder kultureller Hemmnisse in einer besonderen Ausnahmesituation befinden, in der sie die Unterstützung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung besonders benötigen würden. Bayern sieht hier die Möglichkeit, durch eine Beiordnungsmöglichkeit auch für Fälle der häuslichen Gewalt eine verbesserte Aussagetüchtigkeit herzustellen. Auch Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie die Verbände bff, BPP und Frauenhauskoordinierung e.V. begrüßten den Vorschlag Nordrhein-Westfalens.

³⁷ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getreten

³⁸ https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/criminal-justice/protecting-victims-rights/eu-strategy-victims-rights-2020-2025_de

Gegen eine generelle Beiordnungsmöglichkeit für alle Fälle häuslicher Gewalt wurde kritisch von Thüringen vorgebracht, dass diese nicht mit dem System der schwerwiegenden Tatbestände harmoniere. Sachsen-Anhalt merkte an, dass aus seiner Sicht der bisherige Katalog ausreiche und auch schon bestimmte Fälle häuslicher Gewalt umfasse. Rheinland-Pfalz wies auf die Gefahr der Schaffung von Fehlanreizen hin, da die psychosoziale Prozessbegleitung in einem einfach gelagerten Fall der häuslichen Gewalt viel wirtschaftlicher und attraktiver sei als ein aufwendiges monatelanges Verfahren mit einem schwer traumatisierten Opfer.

Daneben wurden auch differenzierende Lösungen vorgeschlagen, die ebenfalls einer Prüfung unterzogen werden sollten:

Um weniger schwerwiegende Fälle auszunehmen, wurde vorgeschlagen, eine Beiordnungsmöglichkeit vorzusehen, die auf bestimmte Delikte (beispielsweise gefährliche Körperverletzung, insoweit benannt von BKSF, dem Paritätischen Gesamtverband und dem Weißen Ring sowie der Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“) oder Körperverletzungsdelikte mit erheblichen Folgen in Anlehnung an § 395 Absatz 3 StPO (vorgeschlagen von Mecklenburg-Vorpommern) beschränkt ist. Brandenburg schlug vor, auch in Fällen häuslicher Gewalt als weitere Voraussetzung eine besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers zu fordern. Auf der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 26/27. November 2020 haben die Justizministerinnen und Justizminister unter TOP II. 4 an ihren Beschluss zu TOP II. 10 der Herbstkonferenz 2019 erinnert und die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, im Rahmen ihrer Prüfung insbesondere auch einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für Verletzte in „gravierenden Fällen häuslicher Gewalt“ besonders in den Blick zu nehmen. Das Vorsehen einer Beiordnung ausdrücklich für „gravierende“ Taten aus dem Bereich häuslicher Gewalt würde ebenfalls geringfügigere Taten ausnehmen, allerdings auch eine Abkehr von der bisherigen Regelungssystematik (Beiordnung bei konkreten Straftatbeständen) bedeuten und könnte möglicherweise im Hinblick auf die Frage, was als „gravierend“ anzusehen ist, einen wenig praktikablen neuen Auslegungstreitpunkt schaffen. Eine weitere Forderung, die die Verbände BKSF, Frauenhauskoordinierung e.V. und Der Paritätische Gesamtverband formulieren, aber auch aus dem parlamentarischen Raum vorgetragen wurde, sieht vor, Verletzten psychosoziale Prozessbegleitung auch bei strafbewehrten Verstößen gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu ermöglichen.

4. Terminsbenachrichtigung für psychosoziale Prozessbegleiter

Zur Entlastung der Verletzten, die oftmals mit der Situation überfordert sind, und zur Erleichterung der Arbeit der psychosozialen Prozessbegleitung wurde von Nordrhein-Westfalen angeregt, dass die Prozessbegleitung, die entweder vom Gericht bestellt ist oder sich sonst dem Gericht angezeigt hat, in Anlehnung an die Regelung zum Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406h Absatz 2 Satz 2 StPO unmittelbar vom Gericht vom Hauptverhandlungstermin benachrichtigt werden soll. Dieser Vorschlag wurde von Ländern und Verbänden einhellig begrüßt.

5. Vergütung

Eines der zentralen und für die Praxis besonders wichtigen Themen ist schließlich die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung, die sich nach den ausgewerteten Stellungnahmen insbesondere der Fachverbände nach deren Darstellung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung für viele Begleiter und Begleiterinnen als nicht auskömmlich darstellt.

BPP sagte dazu in seiner Stellungnahme vom August 2020: „Inzwischen gibt es bundesweit einige psychosoziale Prozessbegleiterinnen und –begleiter, die ihre Arbeit eingestellt haben, weil sie entweder zu wenige Beordnungen hatten oder mit den Pauschalen nicht kostendeckend arbeiten konnten.“

Der Kinderschutzbund kritisierte in seiner Stellungnahme vom 28. August 2020 ebenfalls die „unzureichende Finanzierung über die nicht kostendeckenden Pauschalen“. Die Einstellung der Tätigkeit durch etliche psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen führe dazu, dass keine flächendeckenden Angebote vorgehalten werden könnten.

Zudem folgt aus der uneinheitlichen Rechtsprechung zur Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung für die Tätigkeit nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens die Notwendigkeit einer Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen zur Vergütung hierzu.

a) Bestehende Regelungen zur Vergütung im PsychPbG

Nach § 5 PsychPbG richtet sich die Vergütung des nach § 406g Absatz 3 StPO beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiters nach den §§ 6 bis 10 PsychPbG.

Nach § 6 PsychPbG erhält der beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter aus der Staatskasse für eine psychosoziale Prozessbegleitung eine Vergütung

1. im Vorverfahren in Höhe von 520 Euro,
2. im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370 Euro,
3. nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210 Euro.

Mit dieser Vergütung sind nach der gesetzlichen Regelung auch die Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung entstandener Aufwendungen und Auslagen sowie Ansprüche auf Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer abgegolten.

§ 7 Satz 1 PsychPbG bestimmt, dass der Anspruch auf Vergütung für jeden Verfahrensabschnitt gesondert entsteht.

§ 8 PsychPbG erklärt bestimmte Vorschriften des RVG für entsprechend anwendbar.

b) Besondere Vergütungsregelungen in den Ländern

aa) Öffnungsklausel (§ 10 PsychPbG)

§ 10 Absatz 1 PsychPbG ermöglicht es den Ländern, für ihren Bereich von §§ 5 bis 9 PsychPbG abweichende Vergütungsregelungen zu treffen. Damit können die Länder individuell auf länderspezifischen Bedarf reagieren.

bb) Bestehende besondere (Länder-)Vergütungsregelungen

Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen zur Vergütung vorgesehen:

Artikel 3 Absatz 5 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13. Dezember 2016³⁹ ermöglicht eine Erhöhung der Vergütung um bis zu 15 Prozent bei besonders hohen Fahrtkosten für den Fall der Beiordnung in einem anderen Landgerichtsbezirk, in dem selbst kein anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter verfügbar ist.

³⁹ Bay GVBl. Nr. 19/2016, S. 345

In Niedersachsen gibt es die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung vom 14. Juli 2017⁴⁰. Grundlage für diese Richtlinie ist die niedersächsische Verordnung über die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter vom 16. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 192). Die Richtlinie sieht für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ein kostenloses Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe der Qualitätsstandards einrichten oder bereits vorhalten und ihren Sitz in Niedersachsen haben, die Möglichkeit von Zuwendungen von bis zu 80 % als zuwendungsfähig anerkannter Personalausgaben vor. Auf diese Weise soll ein landesweites sowie delikt- und altersunabhängiges Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung gefördert werden.

In Schleswig-Holstein wurde in § 2 der Landesverordnung zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGV SH) vom 19. Dezember 2016⁴¹ eine Regelung zur Zahlung einer Stundenvergütung in Höhe von 44 Euro für psychosoziale Prozessbegleitung getroffen. § 3 dieser Landesverordnung, der die abrechnungsfähigen Leistungen regelt, sieht in Absatz 2 ausdrücklich vor, dass auch vor der Beiordnung erfolgte Leistungen abrechenbar sind.

In Schleswig-Holstein besteht ferner die Möglichkeit, insbesondere in Fällen der häuslichen Gewalt, die bisher nicht dem Katalog der §§ 406g Absatz 3, 397a Absatz 1 Nummer 1 - 5 StPO unterfallen, psychosoziale Prozessbegleitung als vom Justizministerium finanzierte Freiwillige Leistung durchzuführen (III 4.1 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2019 bis 2021).

c) Forderungen nach Änderungen der Vergütungsregelungen

Im Hinblick auf die Frage der Vergütungsregelungen dürfte vor allem die Regelung zur „dritten Stufe“ der Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung in § 6 Satz 1 Nummer 3 PsychPbG, also die Vergütung „nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens“, auf dem Prüfstand stehen. Angesichts der voranstehend unter C. II. 4 c) aufgeführten Entscheidungen von Gerichten, die davon ausgehen, dass die dritte Stufe lediglich im Rechtsmittelverfahren, nicht aber für eine Nachbetreuung nach Rechtskraft gilt, kommt die dritte Stufe der Vergütung in vielen Fällen gar nicht mehr zum Tragen.

⁴⁰ Nds. MBl. 2017, 1001

⁴¹ GVOBl. 2017, 5

Neben dem Problem, dass die Pauschalen insbesondere bei zeitaufwändiger Begleitungstätigkeit in großen Verfahren häufig nicht kostendeckend sind, bestehen zudem Unklarheiten hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Auslagen bei erhöhtem Fahrtaufwand oder in Fällen, in denen ein Sprach- oder Gebärdendolmetscher zur Kommunikation mit dem/-r Verletzten benötigt wird.

Um die psychosoziale Prozessbegleitung als wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten zu stärken und den von Seiten der Länder und Verbände bereits berichteten Entwicklungen entgegenzuwirken, wonach Prozessbegleiter/-innen als Folge der für sie unbefriedigenden Vergütungssituation ihre Tätigkeit aufgeben, erscheint eine Überprüfung der bestehenden Regelungen angezeigt.

Hierzu sind folgende Lösungsmöglichkeiten Gegenstand der Diskussion:

aa) Klarere Regelung zur Entstehung der „dritten Stufe“ der Vergütung

Zwar ist nach dem Wortlaut der Regelung zur dritten Stufe der Vergütung nach § 6 Satz 1 Nummer 3 PsychPbG („nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens“) und der Intention des Gesetzgebers⁴² vorgesehen, dass diese Vergütung auch für die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung nach einem rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteil gewährt werden soll. Wie die gerichtliche Praxis⁴³ zeigt, ist die gesetzliche Regelung nicht eindeutig. Deswegen ist in der nordrhein-westfälischen Initiative eine gesetzliche Klarstellung angeregt worden. Diese Anregung wurde sowohl durch die anderen Länder als auch die Verbände einhellig begrüßt. Auch in der Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“ vom Mai 2019 war die Zahlung der dritten Stufe auch für eine Tätigkeit nach Rechtskraft thematisiert worden.

Die denkbaren Lösungswege stellen sich wie folgt dar:

In Betracht käme klarzustellen, dass der Vergütungsanspruch in der dritten Stufe auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens besteht. Eine dahingehende Klarstellung wird von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ausdrücklich befürwortet.

⁴² Vgl. dazu in der Begründung zu § 9 PsychPbG in BT-Drs. 18/6906, S. 26: „Die relativ lange Dauer von 15 Monaten ist dem Umstand geschuldet, dass eine psychosoziale Prozessbegleitung des Verletzten auch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens oftmals noch eine gewisse Zeit erforderlich sein wird, um die Belastung des Verletzten als Folge des Strafverfahrens abzumildern.“

⁴³ Siehe dazu oben **C. II 4. c)**

Dagegen könnte jedoch sprechen, dass ein Gleichlauf mit den Regelungen zu den Gerichtsgebühren nach den Nummern 3150 bis 3152 KV GKG wünschenswert sein könnte, die im Falle einer Verurteilung als Verfahrenskosten regelmäßig vom Angeklagten zu tragen sind. Insoweit sah Nummer 3150 KV GKG in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für das Vorverfahren eine Gebühr von 520,00 Euro, Nummer 3151 KV GKG für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug eine Gebühr von 370,00 Euro und Nummer 3152 KV GKG für das Berufungsverfahren eine Gebühr von 210,00 Euro vor. Abgesehen von den Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat (§ 464a Absatz 1 Satz 2 StPO) zählen anderweitige Kosten, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens entstehen, nicht zu den Verfahrenskosten und können daher dem Verurteilten auch nicht in Rechnung gestellt werden. Daher können in Fällen, in denen eine psychosoziale Prozessbegleitung nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens tätig wird und es nicht zu einem Berufungsverfahren kommt, die hierdurch entstehenden Kosten aus systematischen Gründen nicht dem Verurteilten zugerechnet werden.

Soweit aus rechtssystematischen Gründen eine entsprechende Klarstellung der Regelung zur „dritten Stufe“ der Vergütung für die Tätigkeit nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens nicht vorgenommen werden sollte, kommt zudem in Betracht, auch im Hinblick auf die von den Verbänden dargetane mangelnde Auskömmlichkeit der Vergütung zu prüfen, ob eine maßvolle Anhebung der Vergütungsstufen nach § 6 Satz 1 PsychPbG sinnvoll wäre. Zu beachten wäre bei der Prüfung auch die zum 1. Januar 2021 erfolgte Erhöhung der Gebührentatbestände der Nummern 3150 bis 3152 KV GKG⁴⁴. Die Gebühren im KV GKG, die bisher betragsmäßig den drei Vergütungstatbeständen in § 6 PsychPbG entsprachen, belaufen sich nunmehr für die Nummer 3150 auf 572,00 Euro, für die Nummer 3151 auf 407,00 Euro und für die Nummer 3152 auf 231,00 Euro.

Auf Länderebene kommt eine Übernahme des schleswig-holsteinischen Systems zu einer stundenweisen Abrechnung der Vergütung zumindest für aufwändige Begleitungen (Großverfahren u.a.) in Betracht.

bb) Nachträgliche Beiordnungsmöglichkeit

Der Vorschlag Niedersachsens, durch die Aufnahme eines Verweises auf § 48 Absatz 6 RVG⁴⁵ in § 8 PsychPbG die Möglichkeit zu schaffen, eine psychosoziale Prozessbegleitung, die nachweislich schon im Ermittlungsverfahren tätig war, nicht nur für das Hauptverfahren, sondern

⁴⁴ Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3229

⁴⁵ § 48 Absatz 6 RVG lautet:

auch nachträglich für das Ermittlungsverfahren beizuordnen, so dass neben der zweiten Stufe auch die Vergütung aus der ersten Stufe zu gewähren ist, fand in den beim BMJV eingegangenen Stellungnahmen Zustimmung.

cc) Besondere Auslagen (Fahrtkosten bei weiten Entfernungen, Dolmetscherkosten)

Die Regelung in § 6 Satz 2 PsychPbG, nach der Aufwendungen und Auslagen von den Pauschalen abgegolten sein sollen, gewährleistet im Regelfall, in dem die Aufwendungen und Auslagen einen geringen Prozentsatz der Pauschale nicht übersteigen, dass auch noch nach deren Abzug eine angemessene Vergütung für die geleistete Tätigkeit verbleibt.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass deutlich höhere Aufwendungen und Auslagen anfallen, die die Pauschale regelrecht „aufzufressen“ drohen. Zu denken ist hierbei an hohe Fahrtkosten, die in Flächenstaaten oder je nach der persönlichen (Wohn-)Situation der Verletzten anfallen können. Ferner kann dies bei Dolmetscherkosten der Fall sein, wenn eine Verständigung der Prozessbegleitung mit dem bzw. der Verletzten nur über einen Sprach- oder Gebärdendolmetscher möglich ist.

Dies ist zwar rechtlich nicht zu beanstanden. Es wird in der Literatur dazu auch vertreten, dass dies mit Blick auf die bewusste gesetzgeberische Entscheidung gegen ein aufwandsbezogenes Vergütungssystem und die dieser zu Grunde liegende Zielvorstellung hinzunehmen wäre.⁴⁶

Im Hinblick auf das Ziel einer Steigerung der Beordnungszahlen und damit verbunden einer Erhöhung der Attraktivität der psychosozialen Prozessbegleitung auch für die Begleiter könnte es sich aber anbieten zu prüfen, ob bundeseinheitlich bestimmte Aufwendungen und Auslagen von den nach § 6 Satz 2 PsychPbG durch die Vergütung abgegoltenen Aufwendungen und Auslagen ausgenommen werden könnten. Eine solche bundeseinheitliche Regelung wird von Niedersachsen unterstützt. Alternativ käme eine individuelle Regelung durch die einzelnen

„Wird der Rechtsanwalt in Angelegenheiten nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses im ersten Rechtszug bestellt oder beigeordnet, erhält er die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung, in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage und in Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde. Wird der Rechtsanwalt in einem späteren Rechtszug beigeordnet, erhält er seine Vergütung in diesem Rechtszug auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung. Werden Verfahren verbunden, kann das Gericht die Wirkungen des Satzes 1 auch auf diejenigen Verfahren erstrecken, in denen vor der Verbindung keine Beordnung oder Bestellung erfolgt war.“

⁴⁶ Vgl. Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht 2. Auflage 2017, Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters, Fn. 7 zu Rn. 19 mit Verweis auf BGH NJW 2014, 157, dort konkret zur Regelung § 158 Abs. 7 Satz 4 FamFG

Länder nach dem jeweiligen Bedarf ähnlich der bereits bestehenden bayerischen Regelung zu besonderen Fahrtkosten in Betracht, wobei hierdurch allerdings keine bundeseinheitliche Handhabung gewährleistet wäre.

D. Ergebnisse, Zusammenfassung

Drei Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung kann in einer ersten Bilanz die bereits auf der 90. Justizministerkonferenz vom 7. November 2019 erfolgte und auf der 91. Justizministerkonferenz vom 26./27. November 2020 bekräftigte Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung als wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten bestätigt werden.

In diesen ersten Jahren der praktischen Anwendung wurden eine Reihe von Strategien zur Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und umgesetzt. In unterschiedlichen Gremien haben sich ein länder- und ein bundesweiter Erfahrungsaustausch etabliert, die von den Beteiligten gut angenommen und als äußerst fruchtbar angesehen werden.

Die bisherigen Beibrordnungszahlen sind allerdings hinter den prognostizierten Erwartungen zurückgeblieben und erscheinen daher noch steigerungsfähig. Zugleich sind statistische Ungenauigkeiten bei der Erhebung der Zahlen aufgefallen, die weiter beobachtet werden und in den entsprechenden Fachgremien thematisiert werden sollen.

Um zu ermöglichen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung weiterhin gut und zukünftig eher noch besser angenommen wird und ihre Vorteile möglichst vielen Opfern von Straftaten, die sie benötigen, zugutekommen können, wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit den Ländern an die bisherigen Maßnahmen anknüpfen und diese intensivieren, um das Institut in der Öffentlichkeit, aber auch bei den Rechtsanwendern, bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten, weiter bekannt zu machen.

Daneben sollen die Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis dazu genutzt werden, um die bestehenden Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung zu optimieren und zum Nutzen der Opfer gut handhabbar zu machen.

Zusammengefasst wurde aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis von Ländern und Verbänden insbesondere in folgenden Bereichen Prüfungs- und Nachbesserungsbedarf gesehen:

- bei minderjährigen Verletzten mit dem Ziel einer erleichterten Beiordnung durch Aufhebung des Antragserfordernisses bzw. Übertragung des Antragsrechts auf die Staatsanwaltschaft;
- bei der Voraussetzung der besonderen Schutzbedürftigkeit in § 406g Absatz 3 StPO bei erwachsenen Verletzten im Hinblick auf deren eventuelle Entbehrlichkeit (zumindest bei bestimmten Deliktgruppen) und auf deren Konkretisierbarkeit;
- bei häuslicher Gewalt mit dem Ziel der Möglichkeit einer Beiordnung insbesondere in gravierenden Fällen;
- bei der Information der psychosozialen Prozessbegleitung zum Verfahrensgang mit dem Ziel auch ihrer Benachrichtigung vom Termin;
- bei der Vergütung insbesondere hinsichtlich der Regelung zur dritten Stufe (§ 6 Satz 1 Nummer 3 PsychPbG) sowie einer derzeit noch nicht vorgesehenen Ermöglichung rückwirkender Beiordnung.